Anlage zu TOP 3

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 21. November 2018

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 30. NOV. 2018

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 8. November 2018
Vorlage Nr. 101.18.1113
Gesamtangemessenheitsgrenzen Sozialamt

1. **Frage:**
Wieso wendet das Kasseler Sozialamt nicht, wie das Jobcenter Stadt Kassel, die Gesamtangemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung an?

Antwort:
§ 35 SGB XII sieht – anders als § 22 Abs. 10 SGB II – eine Gesamtangemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft und Heizung ausdrücklich nicht vor.

Bei einer festgestellten Unangemessenheit der Unterkunfts- oder Heizkosten prüft das Sozialamt die Wirtschaftlichkeit eines möglichen Umzugs. Dabei werden Überschreitungen des einen Grenzwertes mit einer ggf. bestehenden Unterschreitung des anderen Grenzwertes verrechnet. Die Gesamtangemessenheitsgrenze des SGB II wird damit analog angewendet.

2. **Frage:**
In wie vielen Fällen führt die fehlende Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze dazu, dass Kosten nicht vollständig übernommen wurden?

Antwort:
Diese Daten werden statistisch nicht erfasst, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.

3. **Frage:**
Wie viel Geld wird den Menschen aus dem Rechtskreis SGB XII, also jenen mit den geringsten Mitteln, dadurch vorenthalten?

Antwort:
Liegen die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten innerhalb der festgesetzten Mietobergrenzen, werden diese immer in voller Höhe vom Sozialamt übernommen. Dabei handelt es sich um mehr als 90% aller Fälle im SGB XII-Bezug. Die jeweilige Differenz bei Mietfestsetzungen zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizkosten hängt vom Einzelfall ab. Hierzu kann keinerlei Aussage getroffen werden.

4. **Frage:**
Wie viele Personen haben deshalb gegen Ihre SGB XII-Bescheide Widerspruch eingelegt?

Antwort:
In Kassel erhalten mehr als 6.000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die jährlich mindestens einen Leistungsbescheid erhalten.

Davon haben in 2018 bisher sechs Personen Widersprüche gegen die Festsetzung der Unterkunfts- oder Heizkosten eingelegt.
Hiervon wurde ein Widerspruch zurückgenommen, zwei Widersprüchen konnte vollständig und einem Widerspruch teilweise abgeholfen werden. Zwei Widersprüche wurden zurückgewiesen.

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin